

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Per Mail

An die
kreisfreien Städte und Landkreise
im Freistaat Thüringen
-örtliche Träger der Jugendhilfe-

Fachliche Weisung des TMASGFF vom 15. März 2020 bezüglich des Erlasses einer Allgemeinverfügung zur Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG

Hier: **Konkretisierende** Hinweise und Empfehlungen für die Kindertagesbetreuung **zum Schreiben des TMBJS vom 15. März 2020**

Nach aktueller Bewertung der durch das Corona-Virus bedingten Infektionslage durch die zuständigen Stellen im Freistaat Thüringen wird ab **Dienstag, den 17. März 2020, bis einschließlich 19. April 2020 der Betrieb aller erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.**

Es handelt sich um eine Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Die Schließung erfolgt aufgrund einer fachaufsichtlichen Weisung des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch die örtlich zuständigen Gesundheitsämter.

Eine Betreuung in der Kindertagespflege ist hiervon ausgenommen. Auf die Beschränkung des § 43 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 10 Abs. 2 ThürKitaG auf eine Betreuung von maximal fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern wird ausdrücklich hingewiesen.

a) Ausnahmen

Ausgenommen von der Betriebsuntersagung ist eine Notbetreuung **in möglichst kleinen räumlich getrennten Gruppen (keine offenen Konzepte), in der Regel maximal fünf Kinder pro Gruppe.** Dabei soll nach Möglichkeit eine Neugruppierung (Gruppenzusammensetzung) unterbleiben.

Es ist wichtig, über eine möglichst kleinteilige Betreuungsstruktur, die Vermeidung neuer Gruppenstrukturen sowie eine dezentral angelegte Notbetreuung Infektionsketten zu unterbrechen. Zudem wird bei einer

Ihr/e Ansprechpartner/in
Olaf Becker

Durchwahl
Telefon +49 361 57 3436002
Telefax +49 361 573411690

olaf.becker@
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4/44/5081-CoronaAV1

Erfurt,
17. März 2020



bildungsfreistellung.de

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE1482050003004444141

möglichen Schließung der Notfalleinrichtung aufgrund von Infektionsfällen der Ausfall auf einen kleinen Personenkreis beschränkt.

Die Einrichtung zentraler Kindertageseinrichtung zwingend zu vermeiden, da es diesbezüglich erhebliche Bedenken aus Infektionsschutzsicht gibt. Insoweit soll die Notbetreuung primär in den bestehenden Stammeinrichtungen geleistet; eine Zusammenlegung von verschiedenen Einrichtungen und die Bildung zentralisierter Notbetreuungseinrichtungen hingegen vermieden werden.

Dies begründet sich wie folgt:

1. Es kommt eine Vielzahl an Kinder in einer Einrichtung zusammen, was das Ausbreitungsrisiko von COVID-19 deutlich erhöht.
2. Tritt in einer solchen Einrichtung ein COVID-19-Fall auf, müssen alle Kontaktpersonen aus der Einrichtung in Quarantäne. Auf einen Schlag kann das dann eine Vielzahl an Kindern treffen, deren Eltern dann auch nicht mehr ihrer Tätigkeit nachgehen können, was gerade in sensiblen Bereichen (z.B. Krankenhäuser) zu enormen personellen Engpässen führen würde.

Daraus ist zu schlussfolgern, dass die Einrichtung zentraler Kindertageseinrichtungen zur Notbetreuung aus Infektionsschutzsicht äußerst bedenklich und abzulehnen ist.

Des Weiteren ist die Notbetreuung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Sie dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Eltern in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind (Schreiben des TMBJS vom 15. März. 2020 – Anlage). Dies gilt, sofern sie keinen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde.

b) Grundlagen der Notbetreuung, Meldepflichten, Finanzierung

Auch im Falle der Notbetreuung finden die Regelungen des ThürKitaG Anwendung. Für Einzelfragen steht Ihnen das Referat 44 des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Verfügung.

Kontakt:

Anja.Nehrig@tmbjs.thueringen.de
Sonja-Zeidler@tmbjs.thueringen.de
Mandy.Hermann@tmbjs.thueringen.de
Doreen.Froebe@tmbjs.thueringen.de
Olaf.Becker@tmbjs.thueringen.de

Die Sicherstellung der Notbetreuung hat in Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen nach § 6 Abs. 1 ThürKitaG im Rahmen der bestehenden Gewährleistungspflichten nach § 3 Abs. 1 ThürKitaG zu erfolgen. Der Einrichtungsträger ist verantwortlich dafür, dass die **Notbetreuung** tatsächlich als **eng begrenzte Ausnahme** gehandhabt wird, um dem Sinn der Allgemeinverfügung Rechnung zu tragen. Sollten hier Unsicherheiten bestehen, müsste eine **Abstimmung** mit dem **zuständigen Gesundheitsamt** erfolgen.

In Abweichung von der in Rundschreiben 4/2018 zu den besonderen Vorkommnissen verfügte Verfahrensweise, entfällt im Falle der Schließung einer Einrichtung auf Grund der Allgemeinverfügung des zuständigen Landkreises bzw. der zuständigen kreisfreien Stadt die Meldung eines **Besonderen Vorkommnisses (BV)** „Schließen einer Einrichtung“. Es wird davon ausgegangen, dass nach Ablauf der Allgemeinverfügung alle Einrichtungen wieder geöffnet werden. Hierfür ist ebenfalls keine BV-Meldung erforderlich. An der Meldepflicht gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII verändert sich im Übrigen nichts.

Dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport sind seitens der zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) bis spätestens zum 19. März 2020 entsprechend der als Anlage beigefügten **Übersicht die Notbetreuungseinrichtungen zu benennen**. Die Übersicht ist fortlaufend – mindestens jedoch einmal wöchentlich – zu aktualisieren.

Die Meldung erfolgt ausschließlich elektronisch an:

Anja.Nehrig@tmbjs.thueringen.de
Sonja-Zeidler@tmbjs.thueringen.de
Mandy.Hermann@tmbjs.thueringen.de
Doreen.Froebe@tmbjs.thueringen.de

In Bezug auf die **Gewährung der Landeszuweisungen für genehmigte Kindertageseinrichtungen** nach den §§ 21 ff. ThürKitaG wird mitgeteilt, dass diese unbeschadet der angeordneten Schließung wie bisher weitergezahlt werden.

c) Allgemeine Hinweise zur Tagesgestaltung

Bevorzugt sollte die Betreuung – je nach örtlicher Gegebenheit und Möglichkeit – im Freien stattfinden, um Ansteckungsrisiken von Kindern und Fachkräften zu minimieren. Im Rahmen der Hol- und Bringeroutine sollte gewährleistet werden, dass diese von einem Personensorgeberechtigten und nicht von verschiedenen Personen erfolgt. Kontaktzeiten sind zu minimieren. Nach Möglichkeit sollen die Kinder im Eingangsbereich übergeben und übernommen werden. Die Nutzung des öffentlichen

Personennahverkehrs und Menschenansammlungen sollten gemieden werden.

Es gilt dabei das **Gebot der Kontaktreduzierung**.

Bitte haben Sie Verständnis, dass aufgrund der Kürze der Zeit nicht alle Punkte oder Fragen mit diesem Schreiben geklärt werden konnten. Dies gilt insbesondere für die Frage der Elternbeiträge. Über aktuelle Entwicklungen und Vorgaben werden wir informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Anja Nehrig
Referatsleiterin

i.A.
Olaf Becker
Oberamtsrat



Anlagen

- Formular Übersichtsmeldung Notbetreuung durch Jugendämter
- Muster für Anmeldung einer Notbetreuung für Einrichtungsträger
- Erläuterung zu Muster für Anmeldung einer Notbetreuung für Einrichtungsträger